

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Häver“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH in Kirchlengern-Häver

- Wasserschutzgebietsverordnung Kirchlengern-Häver - vom

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Schutzzonen I, II und III

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für das ordnungsgemäße Betreiben, Warten oder Unterhalten der Trinkwassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht erforderlich sind.

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht
- - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlungen	III	II
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerungen von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten und Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V
	Pflanzenkompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz	G	V
	Pflanzenkompostierungsanlagen bis 20 t/a Durchsatz	- - -	V
	Eigenkompostierungsanlagen	- - -	V

Nr.	Handlung	III	II
2 2.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziffer 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Baugruben	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V
3 3.1 3.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Erweitern	G	V
3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V
4 4.1 4.1.1	Abwasser Schmutzwasser <u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V

Nr.	Handlung	III	II
4.1.2	<u>behandelt:</u>		
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G V: für Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.3 erfüllen	V
4.2	Kühlwasser		
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser:</u>		
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser:</u> Schutzzone-Regelungen wie unter Ziffer 4.1 ff.		
4.3	Niederschlagswasser		
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>		
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund a) punktuell einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G G ---	V G G ---
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>		
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V V G ---	V V G ---

Nr.	Handlung	III	II
4.3.3 4.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ¹¹	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G	V V V V
5 5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
5.1.1	Errichten, Erweitern	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	V
5.2 5.2.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG (Wärmepumpen s. Ziff. 28) Errichten, Erweitern, wesentliches ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 l: In oberirdischen Behältern	G	V
5.3 5.3.1	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 Begriffsbestimmungen) Errichten, Erweitern,	V	V
5.3.2	wesentliches Ändern	G	V

Nr.	Handlung	III	II
6	Bebauung		
6.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstige Gebiete	V	V
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen jeder Art, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G Ausnahme: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziffer 6 ff Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	V
7	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschließlich Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V	V
8	Bohrungen	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - Bohrungen für Grundwasserbeobachtungsdienste - Bohrungen zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität - Bohrungen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG)	V G: Ausnahmen wie Zone III ausgenommen: Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe
9	Camping- / Zeltplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
10	Fischerei		
10.1	Gewerbliche Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V
10.2	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder die in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren	V
11	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und Forstwirtschaft genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V

Nr.	Handlung	III	II
11.2	Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 16) und Kompost (s. Ziffer 17)	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	G	V
12	Friedhöfe		
12.1	Neuanlagen	V	V
12.2	Erweitern	G	V
13	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen, Erweitern, wesentl. Än.	V	V
14	Golfsportanlagen Neuanlagen	V	V
15	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen	G	V
15.1	Trink- und Betriebswassernutzung	Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	Ausnahme: wie Zone III
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V
16	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
17.	Kompost		
17.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: gütegesicherter Kompost mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlage (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	V

Nr.	Handlung	III	II
18. 18.1	Landschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V Ausnahme: § 10 der VO, Ziffer 6	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V Ausnahme: Lagerung bis zu einem Monat	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden können	- - -	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	- - -	V
18.3	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: wie Zone III
18.4 18.4.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G	V
18.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	V Ausnahme: Umschlagen in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung	V
18.5 18.5.1	Nährstoffträger außer Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation Die Ausnahme gilt nicht für Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar	V Ausnahme: wie Zone III, jedoch nur mit mineralischem Dünger

Nr.	Handlung	III	II
18.5.2	Ausbringung bei der Besorgnis der Abschwemmung der Nährstoffträger in den Fassungsbereich der Förderbrunnen oder in Gewässer, insbesondere bei Aufbringen auf gefrorenem Boden oder auf in Richtung Fassungsbereich hängigen Flächen	Die Ausnahme gilt nicht bei Ackerland in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 01. Oktober, wenn nach der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird. (von dieser Zeitenregelung ist Festmist ohne Geflügelkot ausgenommen)	
18.5.3	Zuführen auf jeden Einzelschlag von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Dünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
18.5.4	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V
18.5.5	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)	V
18.5.5	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.6	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- (auch Haus- und Kleingärten) oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V Ausnahme: Ausbringung von Gärresten ausschließlich aus NawaRo-Anlagen im Rahmen der Düngung nach § 7 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 11 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V
18.7 18.7.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7; für Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 10 gilt § 10 in Verbindung mit den Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: wie Zone III

Nr.	Handlung	III	II
18.7.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutz baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V
18.7.3	Anwendung Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: „Anwendung im Haus und Kleingartenbereich zulässig“	V
18.7.4	Aufbringen aus Luftfahrzeugen	V	V
18.7.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V
18.8	Silage, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V
18.9	Silagesilos Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	V
19.	Motorsport Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
20.	Recycling- und Boden-Materialien		
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V
20.2	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	V
20.3	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	V

Nr.	Handlung	III	II
21.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V
22 22.1	Leitungen, Kabel Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas) Verlegen, Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen	G Ausnahme: wie Zone III
22.2 22.2.1	Elektroleitungen, -kabel mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel Errichten, Erweitern	G G: oberirdische Leitungen	V
22.2.2	wesentliches Ändern	G	V
22.2.3	Stilllegen	G	G
23.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	V
24.	Sprengung jeder Art	V Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung
25.	Transformatoren mit flüssiger, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen	V	V
26.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	V Ausnahme: wie Zone III
27. 27.1 27.1.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: wie Zone III

Nr.	Handlung	III	II
27.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen soweit mit ihnen bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	G Ausnahme: wie Zone III
27.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
27.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	G Ausnahme: wie Zone III
27.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
28.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
28.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V G: für bestehende Anlagen	V
28.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V
28.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren	G	V
28.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V
29.	Windenergieanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Häver“ der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH in Kirchlengern-Häver

- Wasserschutzgebietsverordnung Kirchlengern-Häver - vom

Az.: 72/71.43.23

Kreis Herford, 22. Mai 2017
Im Auftrag
Gez. Ferhat Güler